

- b) (weggefallen)
- c) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
- d) für das pädagogische und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich.

(10) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind

1. die Art des Trägers,
2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmearart,
3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungart,
4. die Ausgaben für das Personal, das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtlicher Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.<sup>147</sup>

---

#### 147 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 „ , Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ nach „Erziehung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 28“ durch „§§ 28, 35a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „ , von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a“ nach „bis 35“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. d, e und g desselben Gesetzes hat Abs. 9 in Abs. 10 unnummeriert, Abs. 8 durch Abs. 9 ersetzt, Abs. 2 bis 7 in Abs. 3 bis 8 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt. Abs. 8 lautete:

„(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers und der Zahl der verfügbaren Plätze sowie die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe nach Art des Trägers,
2. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle, die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze sowie Geschlecht, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, die Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereichs.“

Artikel 1 Nr. 42 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 8 Nr. 3 „innerdeutschen und“ nach „der“ und im neuen Abs. 8 „innerdeutschen und“ nach „bei der“ gestrichen.

01.07.1998.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft nach § 55 und die Beistandschaft des Jugendamts nach § 58 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen

1. unter gesetzlicher und bestellter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie
2. unter Beistandschaft des Jugendamts,

gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).“

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a „Kindschaftsverhältnis“ nach „Staatsangehörigkeit,“ sowie in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a „Kindschaftsverhältnis“ am Ende gestrichen.

31.12.2003.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) hat Abs. 6a eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 55 lit. b des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 2 „den §§ 42 und 43“ durch „§ 42“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 erteilt worden ist, ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.“

---

Artikel 1 Nr. 55 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Vaterschaftsfeststellungen sind die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nach ihrer Art sowie die Zahl der nicht festgestellten Vaterschaften.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 7a und 7b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 9 „soweit sie nicht in Absatz 7 erfasst werden, sowie die“ nach „Einrichtungen,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 1 „ , der Rechtsform“ nach „Trägers“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 2 „Jugendhilfe und“ durch „Jugendhilfe sowie“ ersetzt und „und der Rechtsform“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. dd littt. aaa desselben Gesetzes hat Buchstaben a und b in Abs. 9 Nr. 3 aufgehoben. Buchstaben a und b lauteten:

„a) die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle,

b) die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze,“.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. dd littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 3 Buchstabe c „Geburtsjahr“ durch „Beschäftigungsumfang“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. dd littt. ccc desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 9 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereiches.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige sind

1. Kinder, Jugendliche und Familien als Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 29 bis 31 sowie junge Volljährige nach § 41 gliedert
  - a) nach Art des Trägers und der Hilfe, Institution oder Personenkreis, die oder der die Hilfe angeregt hat, Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe und Art des Hilfeanlasses,
  - b) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, und Art des Aufenthaltes während der Hilfe,
  - c) bei Familien zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Zusammensetzung der Familie, Staatsangehörigkeit der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Zahl der in und außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen, Geburtsjahr des jüngsten und ältesten in der Familie lebenden Kindes oder Jugendlichen,
2. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die nach §§ 28, 35a oder § 41 eine Beratung durch Beratungsdienste oder -einrichtungen erfolgt, gliedert
  - a) nach Art des Trägers und der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle, Form und Schwerpunkt der Beratung und der Therapie, Monat und Jahr des Beratungsbeginns und -endes, Beendigungsgrund sowie Art des Beratungsanlasses,
  - b) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, derentwegen die Beratung erfolgt, zusätzlich nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Zahl der Geschwister und Art des Aufenthalts zu Beginn der Beratung,
3. Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35, von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a sowie junge Volljährige nach § 41, gliedert
  - a) nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und,
  - b) nach Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Sorgerechtsentzug oder Tod der Eltern, Art des Aufenthalts sowie Schul- und Ausbildungsverhältnis vor der Hilfefewährung,
  - c) nach Art der gegenwärtigen und vorangegangenen Hilfe, Monat und Jahr des Hilfebeginns,
  - d) nach Form der Unterbringung während der Hilfe und vormundschaftsrichterlicher Entscheidung zur Unterbringung,

- e) bei Unterbringungswechseln während der Hilfestellung zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Datum des Unterbringungswechsels, bisheriger und gegenwärtiger Form der Unterbringung sowie Art der Hilfe,
- f) bei Ende einer Hilfeart zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen nach letztem Stand des Schul- und Ausbildungsverhältnisses sowie Änderung der Form der Unterbringung, Monat, Jahr und Ursache des Hilfestellens, Art des anschließenden Aufenthalts; bei Unterbringung in einer Einrichtung oder in Vollzeitpflege ferner die Zahl und Dauer der Unterbringungen.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a „Geburtsmonat und“ nach „Geschlecht,“ eingefügt.

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Buchstabe a in Abs. 6 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) nach § 50 Abs. 3 Anzeigen erstattet,“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b „Art und“ vor „Zahl“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7a Nr. 1 Buchstabe b „fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs“ durch „Art und Umfang der Qualifikation“ und das Komma vor „Ort“ durch „insgesamt und nach dem“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 7a Nr. 2 Buchstabe a „sowie Schulbesuch“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. e und f desselben Gesetzes hat Buchstaben c und d in Abs. 7a Nr. 2 neu gefasst. Buchstaben c und d lautete:

„c) tägliche Betreuungszeit,

d) Umfang der öffentlichen Finanzierung,“

Artikel 1 Nr. 24 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 7b neu gefasst. Abs. 7b lautete:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind

1. die Zahl der vorhandenen Plätze in Kindertagespflege,
2. die Zahl der Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die zur Erfüllung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 erforderlich wären.“

01.09.2009.—Artikel 105 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e „familien- und vormundschaftsrichterliche“ durch „familienrichterliche“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i „sowie“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ nach „Dauer der Maßnahme,“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechtl. Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen

1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts
  - a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht angerufen worden ist,
  - b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,
2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist,

gliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.“

Artikel 2 Nr. 26 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6b eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe c „Art und“ vor „Anzahl“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. e litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe c „tägliche“ am Anfang gestrichen.

Artikel 2 Nr. 26 lit. e litt. bb litt. bbb und ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe d den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 7b neu gefasst. Abs. 7b lautete:

(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, sind:

1. Zahl der Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen,

2. Zahl der von den Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen betreuten Kinder.“  
19.05.2013.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat Abs. 6a neu gefasst.  
Abs. 6a lautete:

„(6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen oder eine Sorgeerklärung ersetzt worden ist.“

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Art der Maßnahme,“ nach „Trägers der Maßnahme,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Staatsangehörigkeit“ durch „Migrationshintergrund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat die Buchstaben a, b und c in Abs. 3 Nr. 1 in die Buchstaben b, c und e umnummeriert und Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 1 „der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist,“ nach „nach“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6a „ , eine Sorgeerklärung ersetzt worden ist“ nach „vorliegen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b „verfügbaren“ durch „genehmigten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe b „ , Art der Beschäftigung“ nach „Beruf“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe e den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 7a Nr. 2 Buchstabe g den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 7a Nr. 2 Buchstabe h eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen im Bereich

1. der außerschulischen Jugendbildung (§ 11 Abs. 3 Nr. 1),
2. der Kinder- und Jugendberufshilfe (§ 11 Abs. 3 Nr. 5),
3. der internationalen Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 4) sowie
4. der Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter (§ 74 Abs. 6),

gegliedert nach Art des Trägers, Dauer der Maßnahme sowie Zahl und Geschlecht der Teilnehmer, zusätzlich bei der internationalen Jugendarbeit nach Partnerländern und Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 3 Buchstabe d „ , Art der Beschäftigung“ nach „Beruf“ eingefügt.

01.11.2015.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „und Name“ nach „Art“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j „sowie“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder § 42a“ nach „§ 42“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Art der Maßnahme,“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „zu Beginn der Maßnahme“ nach „Altersgruppe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. aa litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a „und Name“ nach „Art“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. aa litt. bbb bis ddd desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe c das Komma durch „sowie“ ersetzt und Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 2 „haupt- und nebenberuflich“ nach „dort“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Nr. 1 „ , Name“ nach „Art“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 1 „und Name“ nach „Einrichtung, der Art“ eingefügt.

## § 100 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 99 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftsgewährenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § 28 gebietsübergreifend erbracht wird, die Kenn-Nummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers,
3. für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, 2, 3 und 6 die Kenn-Nummer der betreffenden Person,
4. Name und Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.<sup>148</sup>

## § 101 Periodizität und Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6a bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 erstmalig für das Jahr 2015 und die Erhebungen nach § 99 Absatz 9 erstmalig für das Jahr 2014.

(2) Die Angaben für die Erhebung nach

1. § 99 Abs. 1 sind zu dem Zeitpunkt, in dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme,
7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,
8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6a, 6b und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,
9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember,
10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März,
11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung,
12. § 99 Absatz 8 für das abgelaufene Kalenderjahr

zu erteilen.<sup>149</sup>

---

### 148 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat in Nr. 2 „Abs. 1 und 2“ durch „Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt.

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle,“. Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse“ nach „Telefonnummer“ eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat Nr. 3 in Nr. 4 unnummeriert und Nr. 3 eingefügt.

### 149 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 6 und 9 sind jährlich durchzuführen. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre, die Erhebungen nach Absatz 7 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1994 durchzuführen.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 bis 8 in Abs. 2 durch Nr. 6 bis 9 ersetzt. Nr. 6 bis 8 lauteten:

- „6. § 99 Abs. 2 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,
7. § 99 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 5 bis 7 und 9 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,
8. § 99 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3, 4 und 8 zum 31. Dezember“.
- 01.01.1996.—Artikel 1 lit. n des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) hat in Abs. 1 Satz 1 „1996“ durch „2000“ ersetzt.
- 01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426) hat in Abs. 1 Satz 1 „2000“ durch „2002“ ersetzt.
- 31.12.2003.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) hat in Abs. 1 Satz 1 „2002“ durch „2005“ ersetzt und „ , die Erhebung nach Absatz 6a beginnend 2004“ am Ende eingefügt.
- 01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7 und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffend, beginnend 2005, die Erhebungen nach Absatz 2 beginnend 1995, die Erhebung nach Absatz 6a beginnend 2004.“
- Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „Abs. 6 bis 8“ durch „Abs. 6, 6a und 8“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 2 Nr. 10 eingefügt.
- 01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Nr. 1“ nach „Abs. 1“ gestrichen.
- Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 bis 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 2 bis 5 lauteten:
- „2. § 99 Abs. 1 Nr. 2 sind zum Beratungsende,
  3. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d sind zum Zeitpunkt des Beginns einer Hilfeart,
  4. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e sind zum Zeitpunkt des Unterbringungswechsels während der Hilfefewährung,
  5. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f sind zum Zeitpunkt des Endes einer Hilfeart,“.
- Artikel 1 Nr. 56 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:
- „(3) Für eine Bestandserhebung werden die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d fünfjährlich, beginnend 1991 erfaßt. Die Bestandserhebung wird erstmalig zum 1. Januar 1991 und ab 1995 jeweils zum 31. Dezember durchgeführt. In den Zwischenjahren erfolgt eine Fortschreibung mit den Erhebungsmerkmalen nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis f.“
- 16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Nr. 10 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 10 lautete:
- „10. § 99 Abs. 7 bis 7b sind zum 15. März“.
- 01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:
- „(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 2006. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 1994 durchzuführen.“
- Artikel 2 Nr. 27 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „Abs. 6, 6a“ durch „Abs. 6a, 6b“ ersetzt.
- Artikel 2 Nr. 27 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 11 eingefügt.
- 19.05.2013.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat in Abs. 1 Satz 1 „Absatz 6b“ durch „Absatz 6a“ ersetzt.
- 01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“
- Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „und 8“ nach „Abs. 6a, 6b“ gestrichen.
- Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 11 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 2 Nr. 12 eingefügt.

## § 102 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 100 Nr. 4 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,
2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 8 bis 10,
4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Abs. 10,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 10,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, nach § 99 Absatz 8, soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 oder Absatz 3 sind, und nach § 99 Absatz 3, 7 und 9,
7. Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 2a Absatz 3 Nummer 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2a für die Zahl der ausgesprochenen Annahmen und gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2b für die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber,
8. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 9.

(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 99 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.<sup>150</sup>

---

## 150 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 9, nach Absatz 7 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 2 und 7 bis 9, nach Absatz 7 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 9,
4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Abs. 9,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 9,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 7 und 8,
7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 8.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 1, 2, 7 und 8“ durch „Abs. 1, 2, 3, 8 und 9“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Abs. 3 und 8 bis 10“ durch „Abs. 3 und 7 und 8 bis 10“ und in Abs. 2 Nr. 3 „Abs. 8 bis 10“ durch „Abs. 7 und 8 bis 10“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „und 6“ nach „Abs. 5“ eingefügt und „Abs. 8“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „Abs. 2, 3, 8 und 9“ durch „Abs. 2, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 „Abs. 9“ durch „Abs. 7 und 9“ ersetzt.

### § 103 Übermittlung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 99 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.<sup>151</sup>

## Zehntes Kapitel Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 104 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

---

Artikel 1 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 1, 2, 3, 8 und 9“ durch „Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. dd des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 3, 7, 8 und 9,“.

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat in Abs. 2 Nr. 5 „im Sinne des § 69 Abs. 5 und 6“ nach „Jugendhilfe“ gestrichen.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat in Abs. 1 Satz 2 „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Maßnahmen durchgeführt werden“ durch „Angebote gemacht wurden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 2 in Nr. 8 unnummeriert und Nr. 6 durch Nr. 6 und 7 ersetzt.

01.11.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 2 Nr. 6 „Absatz 2, 3, 7“ durch „Absatz 3, 7“ ersetzt.

#### 151 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 lit. o litt. bb des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat Abs. 3 eingefügt.



(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.<sup>152</sup>

### § 105 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

## Elftes Kapitel Schlussvorschriften<sup>153</sup>

### § 106 Einschränkung eines Grundrechts

Durch § 42 Absatz 5 und § 42a Absatz 1 Satz 2 wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes) eingeschränkt.<sup>154</sup>

---

#### 152 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Absatz 4 Satz 1“ durch „§ 48a Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 „§ 96 Abs. 1“ durch „§ 97a Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 1 und 3“ durch „Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 8c Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat in Abs. 2 „tausend Deutsche Mark“ durch „fünfhundert Euro“ und „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 43 Abs. 1 oder“ nach „nach“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder“.

#### 153 QUELLE

01.11.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

#### 154 QUELLE

01.11.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat die Vorschrift eingefügt.